

**VERORDNUNG**  
**des Landratsamtes Pfaffenhofen über den Schutz**  
**von ökologisch wertvollen Flächen**  
**in der Gemarkung Freinhausen, Markt Hohenwart,**  
**als Landschaftsbestandteil**

**vom 12.01.1989**

**Nr. 2**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und von Art.45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14.12.1988, Nr. 820-8632-28/88 genehmigte Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- 1) Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden unter der Bezeichnung „**ökologisch wertvolle Flächen in der Gemarkung Freinhausen, Markt Hohenwart**“ als Landschaftsbestandteil unter Schutzgestellt:  
**Fl. Nr. 153, 162, 178, 183, 184, 204, 214, 219/1, 234, 265, 265/1, 270, 287, 772, 793, 803, 813, 998, 1018, 1019, 1026, 1036, 1037, 1081, 1119, 1158, 1159, 1219, 1224, 1229, 1242, 1243, 1258, 1293, 1302, 1345, 1354, 1379, 1390, 1394, 1675, 1692, 1695, 1713, 1716, 1732, 1761.**
- 2) Die Landschaftsbestandteile haben insgesamt eine Größe von ca. **15,8 ha**.
- 3) 1 Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in einer Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Pfaffenhofen am 10.01.1989, farblich abgesetzt eingetragen.  
2 Diese Karte wird beim Landratsamt Pfaffenhofen- untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt.  
3 Sie ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 2

### SCHUTZZWECK

Die „ökologisch wertvollen Flächen in der Gemarkung Freinhausen, Markt Hohenwart“ werden als Landschaftsbestandteil geschützt, um

1. die für diese Flächen typische Flora und Fauna zu erhalten,
2. die Eigenart dieser Flächen, die das Landschaftsbild prägen, zu bewahren und
3. den für die seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten bedeutsamen Lebensraum zu sichern.

## § 3

### VERBOTE

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Plätze oder Wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

6. standortfremde, nicht heimische Pflanzen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Erstaufforstung vorzunehmen,
10. das Gelände, das Grundwasser oder sonstige Gewässer zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Dränungen durchzuführen,
13. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. zu zelten,
16. zu lärmern sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
17. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen.

## **§ 4**

### **AUSNAHMEN**

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3, 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und

§ 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße Pflege und Nutzung (Grundlage dafür ist das zwischen der Flurbereinigungsdirektion München und dem Planungsbüro Haase und Söhmisch entwickelte Konzept),
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. Übung der Bundeswehr §§ 66ff. BLG nach Anmeldung.

## **§ 5**

### **BEFREIUNG**

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.
- (2)
  1. Die Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. kann mit Auflagen, mit Bedingungen oder befristet erteilt werden.
  2. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 6**

### **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

## **§ 7**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 12.01.1989

Dr. Scherg  
Landrat